

Statistik über die praktische Berufsbildung in der Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland

Berichtszeit: 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Anmerkung:

Daten für Ausbilder nach fachlicher Eignung, Ausbildungsberater und durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten nach Art der Tätigkeit stehen ab 2009 nicht zur Verfügung.

Das Gesamtergebnis im B Teil "Entwicklung der Ausbildungsberufe" enthält im Gegensatz zur Einzeldarstellung keine Brenner, Laborantenberufe, dafür aber ländl. Hauswirtschaft, Tierpfleger, Floristen.

Erläuterungen:

- Jugendliche mit zweijähriger Ausbildung beginnen diese im 2. Ausbildungsjahr.
- In der Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse sind Anschlussverträge nicht enthalten.
- In 15. Hauswirtschafter/-in sind nur Auszubildende der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft enthalten. Länder, die die Zahl der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft nicht von der der allgemeinen Hauswirtschaft getrennt haben, sind nicht enthalten.

Geheimhaltungsverfahren

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ein Rundungsverfahren angewendet. Einzelergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 3 auf- oder abgerundet. Bei der Darstellung differenzierender Merkmale, z. B. Neuabschlüsse nach allgemeinbildendem Schulabschluss, werden die Zellwerte der einzelnen Abschlussarten einzeln gerundet. Die Summe der gerundeten Werte kann dann von der gerundeten Anzahl der Neuabschlüsse insgesamt abweichen. Dieses Verfahren verzerrt die Daten nur geringfügig.

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden
- . = kein Nachweis vorhanden

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistische Ämter und meldende Behörden der Länder, BLE (424).
Stand: 15.08.2018

Rechtsgrundlagen: Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 88 Abs. 1 BBiG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 88 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Auszug:
Statistik über die praktische Berufsbildung in der Landwirtschaft der Bundesrepublik

10.10.2018

Ausbildung zum/zur Gartenbaufachwerker/in

BLE (BZL Referat 424)

- 17 -

9. Gartenbaufachwerker/-in ¹⁾

Land	Auszubildende am 31.12.2017						Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse im Berichtszeitraum	Vorzeitig gelöste Ausbildungsverhältnisse im Berichtszeitraum	Teilnehmer an Abschlussprüfungen					
	insgesamt	männlich	weiblich	darunter im ... Ausbildungsjahr					insgesamt	männlich	weiblich	darunter mit bestandener Prüfung		
				1.	2.	3.						insgesamt	männlich	weiblich
SH	111	99	12	33	27	48	36	9	54	48	6	39	36	6
HH	24	18	6	9	6	12	9	-	6	6	-	6	3	-
NI	354	300	54	111	120	120	120	51	126	105	21	105	87	18
HB	21	18	-	18	3	-	21	-	-	-	-	-	-	-
NW	645	564	81	240	195	210	240	78	231	204	24	204	183	21
HE	63	51	12	6	24	30	18	9	-	-	-	-	-	-
RP	138	120	18	54	45	39	60	15	57	48	6	51	45	6
BW	357	273	84	123	117	114	132	36	135	108	27	126	102	24
BY	450	342	108	141	156	153	147	27	147	120	30	147	120	27
SL	96	69	27	30	30	36	30	15	24	24	-	21	21	-
BE	63	57	9	30	15	21	30	9	24	18	6	24	18	6
BB	129	87	42	39	39	54	39	15	42	27	18	39	21	18
MV	33	27	6	12	9	12	12	3	6	6	-	6	6	-
SN ²⁾	213	129	84	72	66	75	75	21	63	48	15	60	45	15
ST	177	138	36	60	57	60	60	21	63	48	12	54	42	12
TH	81	63	18	30	21	30	30	9	33	27	9	27	21	6
D	2 952	2 355	594	1 008	933	1 014	1 059	318	1 011	837	174	912	750	162

Anm.: Lt. Stat. Bundesamt lassen die einzelnen Angaben aus Gründen der Geheimhaltung keinen Rückschluss auf die Gesamtsummen zu. (Siehe Geheimhaltungsverfahren).

¹⁾ Einschließlich Fachwerker/in, Werker/in, Gartenbauhelfer und Helfer/in im Gartenbau (§ 66 BBiG).